

5.2.4 Ambulante Maßnahmen – einzelfallbezogene Leistungen

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

Betreuungsweisung: § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG

Entlassungsbegleitung § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG/vgl. § 30 SGB VIII

Täter-Opfer-Ausgleich: § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG

Schadenswiedergutmachung: § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG

Die **Betreuungsweisung** (BW) wird per gerichtlichem Beschluss oder Urteil angeordnet und dauert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG sechs bis zwölf Monate. Das Ziel ist, Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, die soziale Integration zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Insbesondere gilt es, Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben und von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der Eröffnung von Lebensperspektiven zu geben. Eine spezielle Form der BW ist die freiwillige (zeitlich auf maximal drei Monate befristete) „präventive Betreuungsweisung“, eine befristete sofortige Einzelfallhilfe, die auf sofortige Krisenintervention und Unterstützungsgewährung angelegt ist („Brückenhilfe“ zu anderen Hilfen).

Die **Entlassungsbegleitung** ist eine spezielle freiwillige ambulante einzelfallbezogene Maßnahme analog zu den Inhalten einer Betreuungsweisung. Die Dauer der Zusammenarbeit beträgt im Regelfall zwölf Monate. Sie beginnt circa sechs bis drei Monate vor dem Entlassungstermin aus der Strafhaft und ist eine unterstützende Begleitung zur Wiedereingliederung von Haftentlassenen. Sie dient auch insbesondere der Umsetzung der pflichtigen Aufgabenstellung und Unterstützungsgewährung nach § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG (Kontaktaufrechterhaltung im Vollzug und der (Re-) Integration). Hinsichtlich der Betreuung/Entlassungsbegleitung von jungen Menschen (im Kontext eines Jugendstrafverfahrens) aus Fachkrankenhäusern und dem Jugendmaßregelvollzug kann entsprechend verfahren werden.

Der **Täter-Opfer-Ausgleich** ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, den mit der Straftat verbundenen beziehungsweise daraus entstandenen Konflikt und dessen Folgen mit Hilfe einer neutralen Vermittlung zu bearbeiten. Wesentliche Elemente dabei sind die Reflektion des eigenen Konfliktverhaltens, die emotionale Tatarbeitung und der Perspektivenwechsel. Aus der Verantwortungsübernahme für die Tat resultiert eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Täter und Opfer zur immateriellen und materiellen Wiedergutmachung der verursachten Schäden und Einbußen des Opfers.

Die **Schadenswiedergutmachung** gibt Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit, einen verursachten Schaden durch freiwillige Arbeitsleistung in der geschädigten Institution auszugleichen bzw. wieder gut zu machen und somit kostspielige zivilrechtliche Forderungen zu vermeiden. Hier haben die jungen Menschen auch die Möglichkeit, über das eigene Verhalten und Einstellung zu reflektieren, Ursachen und rechtliche Folgen werden aufgezeigt sowie alternative Verhaltensweisen besprochen. Ziel ist es, zukünftige Straftaten zu verhindern. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zudem Einblicke in verschiedene Ausbildungsberufe. Das Projekt S.T.A.F.F.-PD (**S**chulden **t**ilgen. **A**rbeitsausgleich für **F**ehlverhalten - Projekt Dresden) in Kooperation mit den Dresdner Verkehrsbetrieben (DVB) ist hier beispielhaft zu nennen.

Die Leistungen werden durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht.

Zielgruppe

Betreuungsweisung: Jugendliche und Heranwachsende, welche zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 20 Jahre alt sind, nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, Delikte im Bereich der mittleren Delinquenz begangen haben, sowie Sozialisationsdefizite aufweisen und aus erzieherischen Gründen eine individuelle, auf deren Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung benötigen

Entlassungsbegleitung: im Vollzug befindliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die ihren Wohnsitz in Dresden hatten und auch wieder begründen wollen

Täter-Opfer-Ausgleich: Jugendliche und Heranwachsende, die eine Straftat begangen haben und deren/dessen Geschädigte (unabhängig vom Alter)

Schadenswiedergutmachung: straffällige gewordene Jugendliche und Heranwachsende, welche zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 20 Jahren alt sind und Delikte begangen haben, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und „Schwarzfahren“

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... eignen sich soziale Kompetenzen, insbesondere für ein zukünftig straffreies Leben an und stärken ihre Persönlichkeit.
- ... reduzieren das Risiko erneut straffällig zu werden durch die Schaffung einer stabilen Lebenssituation (z. B. Grundsicherung, Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse, Umgang mit Suchtmitteln).
- ... setzen sich in einem kommunikativen Prozess mit der Straftat, deren Folgen und Hintergründen auseinander.
- ... treffen Vereinbarungen zur Regulierung der Tatfolgen (z. B. Beseitigung der Schäden) und treffen Absprachen zur Reduzierung von Konfliktfolgen und Folgekonflikten.
- ... handeln eigenverantwortlich und können Konsequenzen einordnen.
- ... erledigen selbstständig notwendige Behördengänge.
- Der/die Geschädigte/-r fühlt sich in ihrer/seiner Position als Opfer wahr- und ernst genommen.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mobilität in der Aufgabenwahrnehmung ▪ eigene und gut erreichbare Räume entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung ▪ räumliche und personelle Erreichbarkeit nach außen hinreichend kommunizieren, z. B. Hinweisschilder, Anfahrtsskizze, Erreichbarkeit durch E-Mail, Anrufbeantworter o. Ä.
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ systemische, ressourcen- und lösungsorientierte Beratung und Begleitung ▪ Begleitung zu bzw. Zusammenarbeit mit Behörden, Beratungsstellen, Vermieterinnen/Vermietern, Bildungseinrichtungen, Gläubigerinnen/Gläubigern, Angehörigen und Freundinnen/Freunden usw. ▪ Vermittlung von Handlungskompetenz ▪ Rollenspiele, Training von Situationen ▪ Einzelgespräche (Konfrontation mit der Tat und den Tatfolgen) ▪ Ausgleichsgespräche mit Beschuldigte(r)/Beschuldigtem und Geschädigte(r)/Geschädigtem ▪ Beseitigung der Tatfolgen ▪ geeignete Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ staatlich anerkannt Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbar
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geeignete Räume (z. B. Gruppenraum, Beratungsraum, Büro) und Ausstattung nach zeitgemäßen Standards und entsprechend den konzeptionellen/spezifischen Inhalten ▪ Moderationsmaterialien
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ stadtweit
Kooperationen/Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteure und Akteurinnen im Gemeinwesen (z. B. Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden, insbesondere Jobcenter und Beratungsstellen ▪ geschädigte Unternehmen ▪ Jugendstrafanstalten, Staatsanwaltschaft, Gericht ▪ Ableistungsstellen für gemeinnützige Arbeitsstunden ▪ jugendhilfliche Netzwerke ▪ fachspezifische Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene)
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gem. § 74 SGB VIII mittels eines Fonds und entsprechende Verträge gem. § 77 SGB VIII können situativ und flexibel je nach Bedarf unterjährige Anpassungen in der Angebotsgestaltung erfolgen